

POLITISCHE GEMEINDE



Tarifordnung für die Bootshafenanlage Feld

vom 25. Mai 2009

Tarifordnung für die Bootshafenanlage Feld

vom 25. Mai 2009

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Beckenried

beschliesst,

gestützt auf Artikel 82 der Kantonsverfassung ¹, Artikel 87 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes ² und Artikel 4 des Reglementes für die Bootshafenanlage Feld der Politischen Gemeinde Beckenried (Hafenreglement)

folgende Tarifordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Allgemeine Bestimmungen*

¹ Die Mietzinsen gelten für 12 Monate und sind ohne Berücksichtigung der Dauer der tatsächlichen Belegung 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt üblicherweise im Monat Januar für das ganze Kalenderjahr.

² Bei Neuvermietungen wird für das laufende Jahr unmittelbar nach Abschluss des Mietvertrages Rechnung gestellt, wobei der erste Mietzins die Miete für das angebrochene Kalenderjahr umfasst und innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen ist.

³ Endet das Mietverhältnis während des Mietjahres wird dem Mieter der bereits geleistete Mietzins für das restliche Jahr zurückerstattet, sofern der Standplatz sofort weitervermietet werden kann. Für angebrochene Monate ist der Mietzins auf jeden Fall zu leisten.

⁴ Mietzinsänderungen sind dem Mieter bis spätestens 30. Juni mit Wirkung ab 1. Januar des folgenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Die Mietzinsänderung gilt als genehmigt, wenn der Mieter nicht bis zum 31. August auf Ende des Jahres kündigt.

⁵ Die Mietzinse unterliegen gemäss Ziffer 14 der Bedingungen und Auflagen des Regierungsratsbeschlusses vom 23. April 1990/473 der Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons Nidwalden.

§ 2 *Mietzinse*

¹ Die Höhe der Mietzinse richtet sich nach dem Ausmass des Bootsplatzes. Es gelten folgende Mietzinse:

Kategorie	Fläche in m2	Mietzins
A	27.1 – 31	Fr. 2'105.00
B	23.1 – 27	Fr. 1'835.00
C	19.1 – 23	Fr. 1'560.00
D	17.1 – 19	Fr. 1'430.00
E	15.1 – 17	Fr. 1'295.00
F	13.1 – 15	Fr. 1'025.00

² Die Mietzinse gelten pro Platz und Jahr. In diesen Ansätzen sind die Kosten für den Unterhalt der Hafenanlage, die Allgemeinbeleuchtung und die Nutzungsentschädigung an den Kanton enthalten.

³ Zusätzliche Installationen (z.B. Stromversorgung Bootsplatz) gehen zu Lasten des Mieters.

II. Schlussbestimmungen

§ 3 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Tarifordnung vom 27. August 1990 wird mit dem Inkrafttreten der neuen Tarifordnung aufgehoben.

§ 4 *Inkrafttreten*

Die vorstehende Tarifordnung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

6375 Beckenried, 25. Mai 2009

Gemeinderat Beckenried

Der Gemeindepräsident:



Arnold Gander

Der Gemeindeschreiber:



Daniel Amstad

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 3. Juni 2009 (Datum der Veröffentlichung) bis 3. August 2009 (Letzter Tag der Referendumsfrist) ist unbenutzt abgelaufen.

6375 Beckenried, 24. August 2009

Gemeinderat Beckenried

Der Gemeindepräsident:



Arnold Gander

Der Gemeindeschreiber:



Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

6370 Stans, 12. Okt. 2010

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber



Hugo Murer



¹ NG 111

² NG 171.1